

BGer 12T_6/2017 vom 23. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_12T_6_2017

FR: TF 12T_6/2017 du 23 janvier 2018

IT: TF 12T_6/2017 del 23 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____, Staatsangehöriger von Burkina Faso, erhielt im April 2008 für seine Tätigkeit als Senior Oracle Datenbankspezialist bei der Firma B. _____ AG in Solothurn erstmalig eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Später gründete er eine Firma, die ins Handelsregister des Kantons Bern eingetragen wurde. Im März 2011 verliess er die Schweiz.

Das Staatssekretariat für Migration SEM verweigerte mit rekursfähiger Verfügung vom 1. Dezember 2015 die Zustimmung zu einem positiven Vorentscheid der kantonalen Arbeitsmarktbehörde für die beabsichtigte selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, u.a. weil es am Nachweis fehle, dass diese nachhaltige positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Schweiz habe.

Gegen diese Verfügung des SEM reichte A. _____ am 4. Januar 2016 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein. Der zweite Schriftenwechsel im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde mit der Duplik vom 26. Mai 2016 und dem Verzicht des Beschwerdeführers vom 24. Juni 2016 auf weitere Bemerkungen abgeschlossen.

Am 14. September 2016 wurde über die von A. _____ gegründete Firma der Konkurs eröffnet und am 16. November 2016 das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt.

E. 2

Nach verschiedenen Nachfragen beim Bundesverwaltungsgericht, wann mit einem Entscheid gerechnet werden könne, reichte A. _____ am 1. November 2017 beim Bundesgericht Aufsichtsanzeige wegen Rechtsverzögerung ein.

Das Bundesverwaltungsgericht wies in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 darauf hin, dass das Urteil mittlerweile am 27. November 2017 ergangen war (F-45/2016), womit sich die Aufsichtsanzeige als gegenstandslos erweise.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig; die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist ausgeschlossen (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 BGG). Ist ein Rechtsmittel an das Bundesgericht ausgeschlossen, so kann die Frage, ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens nach Art. 1 Abs. 2 BGG geprüft werden. Prüfungsgegenstand bildet diesfalls die Frage, ob eine gegebenenfalls als unangemessen festgestellte Verfahrensdauer auf organisatorische oder administrative Mängel zurückzuführen ist bzw. eine Dysfunktion der Justiz zur Folge hat.

E. 4

Mit Urteil vom 27. November 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Anzeigers abgewiesen. Damit ist das Anliegen des Anzeigers erfüllt, den nachgesuchten Entscheid zu erhalten; der Aufsichtsgegenstand vor Bundesgericht entfällt. Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht hat insgesamt ein Jahr und nicht ganz elf Monate gedauert. Anhaltspunkte, dass die Dauer von siebzehn Monaten, die das Bundesverwaltungsgericht nach Abschluss des Schriftenwechsels für die Entscheidungsfindung benötigt hat, nicht auf die Prioritätenordnung zur Behandlung der Verfahren, sondern auf organisatorische oder administrative Mängel zurückzuführen ist, liegen nicht vor. Ein selbstständiges Feststellungsinteresse, ob das Verfahren zu lange gedauert hat oder nicht, besteht nicht. Das Verfahren ist daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.